

AUSBILDUNG

Leider werden HGA-Lehrlinge in sehr vielen Fällen nicht gemäß den Bestimmungen des Berufsbildes ausgebildet, sondern überwiegend in Service, Küche oder Etage eingesetzt. Dabei ist der HGA ein kaufmännischer Lehrberuf, der in ganz überwiegendem Ausmaß an der Rezeption und im Büro ausgebildet werden muss und etwa folgende Inhalte umfasst:

- Schriftverkehrsarbeiten
- Durchführen von Bestellungen
- Einholen und Prüfen von Angeboten
- Mitwirken bei Kalkulation und Budgeterstellung
- Zahlungsverkehr
- Betriebliche Buchungsarbeiten
- Führen des Hoteljournals
- Zimmervermietung
- Mitwirkung bei der Erstellung der Tageskarte
- Auskunftserteilung an Gäste über Kulturangebote, Freizeitangebote, Einkaufsmöglichkeiten etc.
- Ausfertigung von Belegen und Rechnungen

Kompetenzen aus den Bereichen Service, Küche und Etage spielen eine ganz untergeordnete Rolle und dürfen das Gesamtausmaß weniger Wochen im Rahmen der Lehrzeit nicht übersteigen!

FRAGEN ODER KUMMER IN DER LEHRE?

Die Informationen und Angaben in diesem Falter sind allgemein gehalten, auf Detailregelungen und manche Ausnahmefälle konnte nicht eingegangen werden. Es empfiehlt sich also in jedem Fall, nachzufragen.

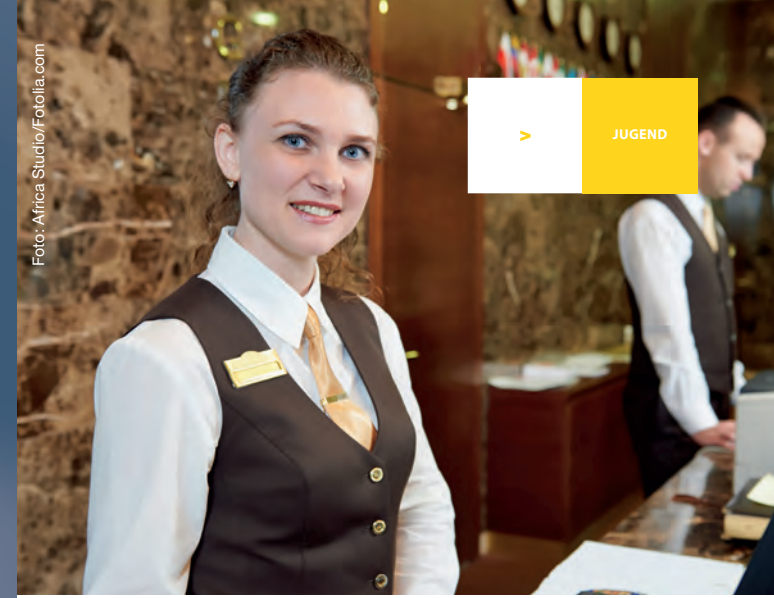
**Schreib uns eine E-Mail oder ruf an,
wir beraten dich vertraulich!**

Arbeiterkammer Tirol, Jugendabteilung
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
Tel. 0800/22 55 22 - 1566
jugend@ak-tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst
Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel
Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein
Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck
Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz
Reutte, Mühlner Straße 22, 6600 Reutte
Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz
Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

Impressum
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
Verfasser: Dr. Peter Schumacher; Stand: Oktober 2014



Infos für Lehrlinge im Lehrberuf HGA

Aktuelle rechtliche Bestimmungen

LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG BRUTTO SEIT 1. SEPTEMBER 2014

1. Lehrjahr	€ 604,--
2. Lehrjahr	€ 674,--
3. Lehrjahr	€ 808,--
4. Lehrjahr	€ 870,--

Dienstkleidungspauschale € 35,20 brutto/monatlich. Die Dienstkleidungspauschale gebührt nur, wenn eine Dienstkleidung (typische Berufsoberbekleidung im Hotel- und Gastgewerbe) im Zuge der Lehrlingsausbildung benötigt wird, jedoch nicht vom Betrieb zur Verfügung gestellt wird.

Jeder Lehrling erhält monatlich seinen Abrechnungsbefug (Lohnzettel), auf dem neben der Lehrlingsentschädigung und der Dienstkleidungspauschale auch allfällige Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) sowie eventuell geleistete Überstunden ausgewiesen werden müssen.

ARBEITSZEIT

Erfahrungsgemäß kommt es bei der Beschäftigung Jugendlicher in der Hotellerie häufig zu Übertretungen der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen:

- tägliche Höchstarbeitszeit: 9 Stunden
- wöchentliche Höchstarbeitszeit: 40 Stunden
- Überstunden sind verboten; fallweise trotzdem geleistete Überstunden müssen mit 50% Zuschlag (finanziell oder Zeitsausgleich) abgegolten werden. Die Bezahlung der Überstunden von Lehrlingen über 18 Jahren erfolgt auf der Basis des Angestelltengehalts.
- tägliches Arbeitsende: ab 16 Jahren spätestens 23:00 Uhr, davor 20:00 Uhr
- eine halbstündige Pause nach spätestens 6 Stunden

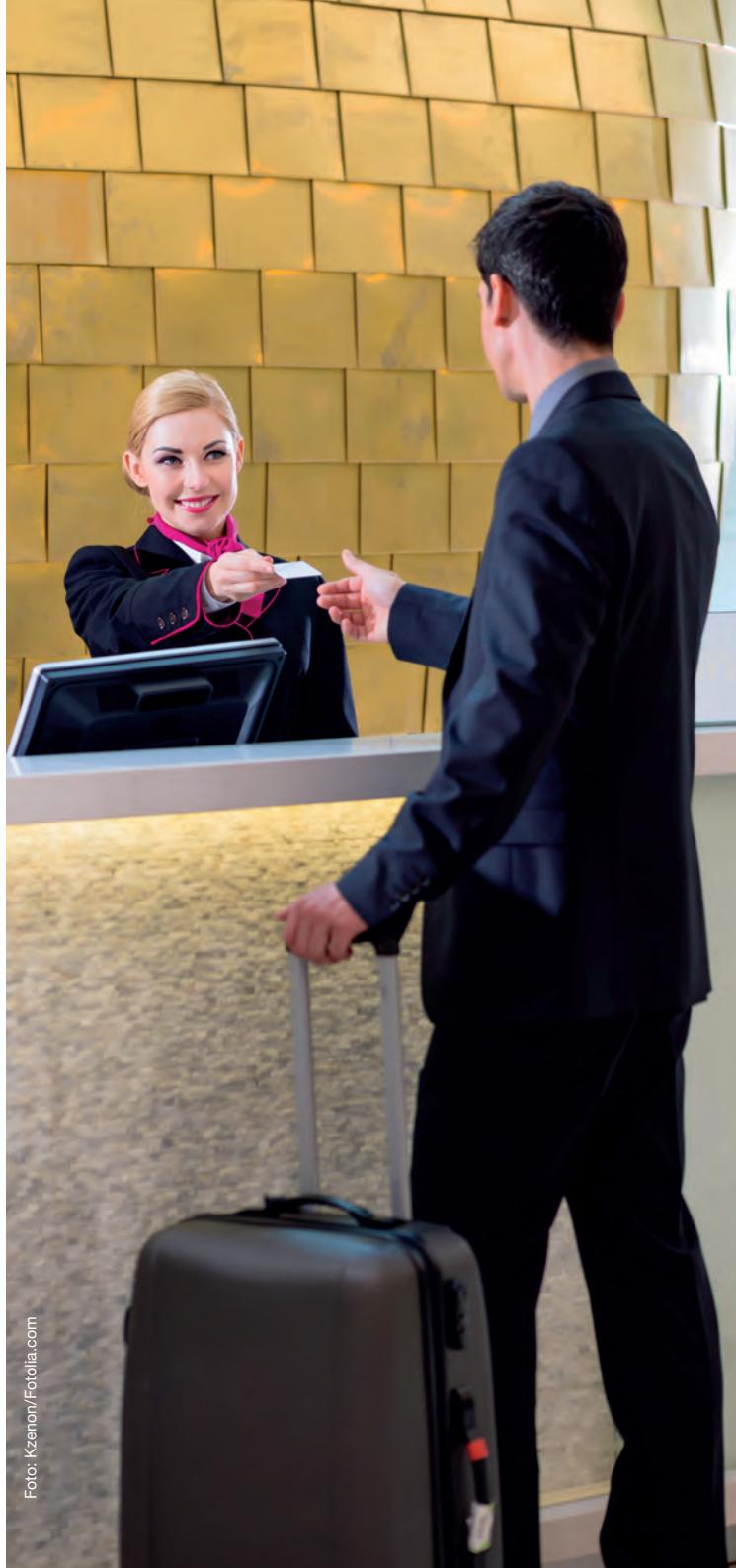


Foto: Kzenon/Fotolia.com

- eine 12-stündige Nachtruhe (wer bis 23:00 Uhr arbeitet, darf am nächsten Tag erst um 11:00 Uhr beginnen)
- 5-Tage -Woche: zwei zusammenhängende freie Tage pro Woche
- Jeder zweite Sonntag muss arbeitsfrei bleiben

Wir empfehlen dringend die regelmäßige, lückenlose und leserliche Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen in einem eigenen Kalender. Betriebliche Arbeitszeitaufzeichnungen sollten nur dann unterschrieben werden, wenn sie auch tatsächlich den geleisteten Arbeitszeiten entsprechen.

FREIZEIT BEI ARBEITSVERHINDERUNG

- Bei Tod der Eltern
wenn sie im selben Haushalt lebten
2 Tage
wenn sie nicht im selben Haushalt lebten
1 Tag
- bei Wohnungswechsel mit eigenem Mobiliar, bei Arztbesuch, wenn dies nicht außerhalb der Arbeitszeit möglich ist und bei Vorladungen von Behörden, Ämtern und Gerichten bis zu 1 Tag

URLAUB

Gerade in Saisonbetrieben versuchen viele Betriebe, die Urlaube ihrer Mitarbeiter und Lehrlinge in die Schließzeiten des Betriebes zu legen. Dennoch: Auch in der Hotellerie gilt, dass Urlaubszeiten (5 Wochen pro Jahr) zwischen Betrieb und Lehrling einvernehmlich zu vereinbaren sind.

Eine einseitige Anordnung von Urlaub ist unzulässig! Lehrlinge unter 18 Jahren haben jedenfalls aber Anspruch auf zwei zusammenhängende Urlaubswochen zwischen 15. Juni und 15. September eines Jahres, wenn sie dies wünschen.